

Vorabentscheidungsverfahren und Eilvorlageverfahren in der Praxis

ERA-Seminar über die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen
Union in Strafsachen, 8. und 9. Juni 2015

Dr. Moritz Bleckmann
Referent am Gerichtshof der Europäischen Union

Vorabentscheidungsverfahren und Eilvorlageverfahren in der Praxis

- I. Vorabentscheidungsverfahren
- II. Eilvorlageverfahren

I. Vorabentscheidungsverfahren

1. Kurze Einführung
2. Zur Praxis des Gerichtshofes

1. Kurze Einführung

- **Rechtliche Grundlagen**

Art. 19 Abs. 3 lit. b) EUV, Art. 267 AEUV

Art. 23 Satzung des Gerichtshofes

Art. 93 – 118 Verfahrensordnung des Gerichtshofes

- **Bedeutung**

- „Wichtiger Mechanismus, der es den Gerichten der Mitgliedstaaten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts der Union sicherzustellen.“

- **Statistik**

Eingänge : 428 Verfahren (von insg. 622)

Erledigungen: 476 (von insg. 719)

(Quelle: Jahresbericht 2014)

2. Zur Praxis des Gerichtshofes

- Annahmeveraussetzungen nach Art. 267 AEUV
- Inhalt und Form des Ersuchens
- Praktische Anwendung

Annahmeveraussetzungen nach Art. 267 AEUV

- Sachliche Zuständigkeit/Vorlagegegenstand (Art. 267 Abs. 1 AEUV)
 - Nur Auslegung des Unionsrechts bzw. Entscheidung über Gültigkeit des Unionsrechts
 - Keine Anwendung des Unionsrechts auf den konkreten Sachverhalt und (erst recht) keine Auslegung des nationalen Rechts
 - Anders: sog. zweckdienliche Antwort, vgl. Rs. Aykul , C-260/13, EU:C:2015:257, Rn. 78 ff., Rs.Nationale Nederlandse Levensverzekering, C-51/13, EU:C:2015:286, Rn. 30.
- Vorlageberechtigung und -pflicht (Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV)
 - Hält ein nationales Gericht eine Frage über die Auslegung bzw. die Gültigkeit des Unionsrechts zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann/muss es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.
 - Vermutung der „Erheblichkeit“ der vorgelegten Fragen

Vermutung der „Erheblichkeit“ der vorgelegten Fragen

- Nach ständiger Rechtsprechung spricht eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen des nationalen Gerichts.
- Der Gerichtshof darf – so die ständige Rechtsprechung – die Entscheidung über ein Ersuchen eines nationalen Gerichts nur dann verweigern,
 - wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht,
 - wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder
 - wenn er nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind.

Vgl. etwa EuGH, Rs. LBI, C-85/12, EU:C:2013:697, Rn. 45.

Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

- Inhaltliche Vorgaben gem. Art. 94 der Verfahrensordnung:

„Das Vorabentscheidungsersuchen muss außer den dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen enthalten:

 - a) eine **kurze Darstellung des Streitgegenstands** und des **maßgeblichen Sachverhalts**, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Fragen beruhen;
 - b) den **Wortlaut** der möglicherweise auf den Fall **anwendbaren nationalen Vorschriften** und gegebenenfalls die **einschlägige nationale Rechtsprechung**;
 - c) eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit **bestimmter Vorschriften des Unionsrechts** hat, und den **Zusammenhang**, den es **zwischen diesen Vorschriften** und dem auf den Ausgangsrechtsstreit **anwendbaren nationalen Recht** herstellt.“
- Weitere (wichtige) Angaben

Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder eines Eilverfahrens (Art. 105 und 107 der Verfahrensordnung).

Wichtig sind auch Angaben zur Wahrung der Anonymität vor dem nationalen Gericht bzw. ein entsprechendes Ersuchen vor dem Gerichtshof (vgl. Art. 95 der Verfahrensordnung).

Praktische Anwendung

Praktische Anwendung

- **Fall 1:** Rs. Talasca, C-19/14, EU:C:2014:2049
- **Fall 2:** Rs. Sbarigia, C-393/08, EU:C:2010:388
- **Fall 3:** Rs. Petrus, C-451/14, EU:C:2015:71
- **Fall 4:** Rs. Parva, C-488/13, EU:C:2014:2191

II. Eilvorlageverfahren

1. Kurze Einführung
2. Zur Praxis des Gerichtshofes

1. Kurze Einführung

- **Rechtliche Grundlagen**
 - Art. 19 Abs. 3 lit. b) EUV, Art. 267 AEUV
 - Art. 23a Satzung des Gerichtshofes
 - Art. 107-114 Verfahrensordnung
- **Zweck des Verfahrens**
 - In Fällen besonderer Dringlichkeit, die gerade in Fällen aus dem Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bestehen kann, soll – im Interesse einer zügigen Beantwortung der Vorlagefragen – von den Vorschriften der Verfahrensordnung abgewichen werden können.
 - Die übliche Verfahrensdauer von Vorabentscheidungsersuchen (zwischen 15 und 16 Monate) soll auf ca. 3 Monate absenkt werden.
 - **Statistik**
 - Eingänge 2014: 6 Anträge (4 erfolgreiche Anträge)
 - Dauer: ca. 2,2 Monate
 - (Quelle: Jahresbericht 2014)

2. Zur Praxis des Gerichtshofes

- Anwendungsbereich
- Besondere Anforderungen an Inhalt und Form des Ersuchens
- Praktische Anwendung

Anwendungsbereich (1)

Fragen aus dem Bereich des **Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** (Teil III, Titel V AEU-Vertrag).

Art. 107 Abs. 1 Verfahrensordnung

„Die Union wirkt darauf hin, durch **Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**, zur **Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege** und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die **gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen** und erforderlichenfalls durch die **Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften** ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.“

Art. 67 Abs. 3 AEUV

Anwendungsbereich (2)

- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82-86 AEUV)
- Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 87-89 AEUV)
- Visa, Asyl und Immigration (Art. 78, 79 AEUV)
- Weitere Zuständigkeiten
Freizügigkeit (Art. 77 AEUV) sowie Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 81 AEUV)

Besondere Anforderungen an Inhalt und Form des Ersuchens

- Antrag auf Durchführung eines Eilvorabentscheidungsverfahrens (Art. 107 Abs. 1 Verfahrensordnung)
- Darstellung der besonderen Eilbedürftigkeit:
„Das vorlegende Gericht stellt die rechtlichen und tatsächlichen Umstände dar, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt und die die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens rechtfertigen, und gibt, soweit möglich, an, welche Antwort es auf die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen vorschlägt.“
Art. 107 Abs. 2 Verfahrensordnung

Besondere Dringlichkeit des Ersuchens

Rechtliche und tatsächliche Umstände, die die Anwendung eines von den Bestimmungen der Verfahrensordnung abweichenden Verfahrens rechtfertigen

Art. 107 Abs. 1 und 2 Verfahrensordnung

„Wird eine derartige Frage [zur Vorabentscheidung] in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

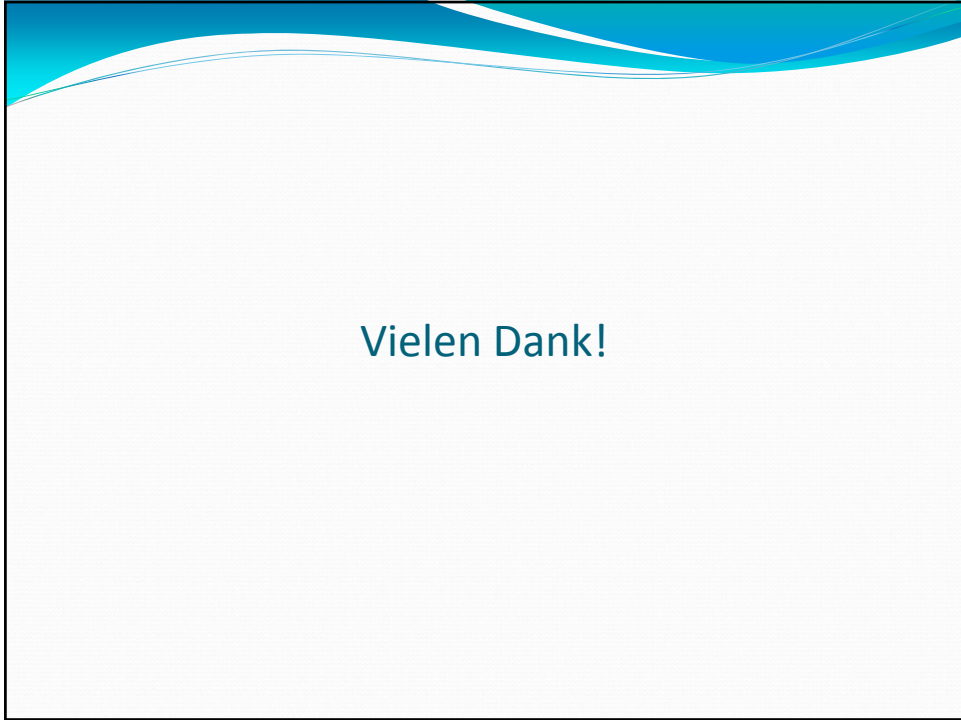
Art. 267 Abs. 4 AEUV

Was tun, wenn das Ersuchen keine Fragen aus dem Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufwirft, aber dennoch eilbedürftig ist?

Praktische Anwendung

Praktische Anwendung

- **Fall 1:** Rs. Vo, C-83/12 PPU, EU:C:2012:202
- **Fall 2:** Rs. Spasic, C-129/14 PPU, EU:C:2014:586
- **Fall 3:** Rs. Gielen u.a., C-369/13, EU:C:2015:85



Vielen Dank!